



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. Oktober 2018

Nummer 43

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>276 Anerkennung einer Stiftung „Gregor Kaumanns Stiftung“ S. 409</p> <p>277 Ergänzungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wuppertal und der Stadt Remscheid zur Übernahme der Verwaltung der Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid durch die Stadt Wuppertal S. 409</p> <p>278 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggen über die Durchführung von Vergabeverfahren S. 411</p>	<p>279 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf S. 415</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>280 Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette S. 416</p>
--	--

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 276 Anerkennung einer Stiftung „Gregor Kaumanns Stiftung“

Bezirksregierung  
Az: 21.13 -St. 2008

Düsseldorf, den 15. Oktober 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Gregor Kaumanns Stiftung“

mit Sitz in Goch gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.09.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 409

#### 277 Ergänzungsvereinbarung zur öffentlich - rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wuppertal und der Stadt Remscheid zur Übernahme der Verwaltung der Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid durch die Stadt Wuppertal

Bezirksregierung  
31.01.01-W-GkG-60

Düsseldorf, den 16. Oktober 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Ergänzungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wuppertal und der Stadt Remscheid zur Übernahme der Verwaltung der Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid durch die Stadt Wuppertal vom 06.07./18.07./23.07.2018 bekannt.

## Genehmigung

Die Ergänzungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wuppertal und der Stadt Remscheid zur Übernahme der Verwaltung der Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid durch die Stadt Wuppertal vom 06.07./18.07./23.07.2018 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
Raithel

### Ergänzungsvereinbarung nach § 6 Ziffer 4 der

### **Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal und Remscheid zur Übernahme der Verwaltung der Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid durch die Stadt Wuppertal**

Wie in der am 22. Juli 2008 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlichten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im § 6 Ziffer 4 festgelegt, wird für den Zeitraum nach dem 30.12.2018 die Vergütung für die in der o. g. Vereinbarung geregelten Leistungen der Stadt Wuppertal zwischen

der **Stadt Wuppertal**, vertreten durch den Oberbürgermeister

und der **Stadt Remscheid**, vertreten durch den Oberbürgermeister

neu festgesetzt.

### Präambel

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist von beiden Vertragspartnern zum 31.12.2018, wie in § 10 Ziffer 2 geregelt, nicht gekündigt worden. Gemäß § 10 Ziffer verlängert sich somit die Laufzeit der Vereinbarung um drei weitere Jahre bis zum 31.12.2021. In diesem Zusammenhang wird auf § 6 Ziffer 4 der Vereinbarung verwiesen, rechtzeitig vor Ablauf der Laufzeit von zehn Jahren eine Folgevereinbarung für die Vergütung der von der Stadt Wuppertal erbrachten Leistungen zu treffen. Dazu vereinbarten sich die Stadt Wuppertal und die Stadt Remscheid wie folgt:

## § 1 - Vergütung ab 01.01.2019

1. Für die laufende Bearbeitung sämtlicher Darlehensfälle durch die Stadt Wuppertal zahlt die Stadt Remscheid eine Vergütung in Höhe von 15.000,00 Euro (in Worten fünfzehntausend Euro) pro Jahr. Die jährliche Vergütung von 15.000 Euro bleibt bis zum 31.12.2021 betragsmäßig unverändert. Bei der Berechnung der Vergütung wurde aus den Erfahrungswerten der bisherigen Geltungsdauer der Vereinbarung ein Mittelwert für den Betrachtungszeitraum bis zum 31.12.2021 gebildet.

Dabei wurden die aktuelle Fallzahl von 84 Akten, die planmäßige Reduzierung der Fallzahl durch planmäßige Tilgungen und geschätzte Sondertilgungen sowie prognostizierte Lohn- und Gehaltssteigerungen für diesen Zeitraum einkalkuliert.

2. Sollte sich herausstellen, dass die Erbringung dieser Leistung zukünftig der Umsatzbesteuerung unterliegt, ist vor einer erstmaligen Besteuerung der Leistung eine Neuvereinbarung der Vergütung bis zum Ende des Betrachtungszeitraumes zu treffen.
3. Die jährliche Vergütung in Höhe von 15.000 Euro ist jeweils am 30.08. des Jahres fällig.
4. Für den Zeitraum nach dem 31.12.2021 ist rechtzeitig, insbesondere auf der Grundlage der Reduzierung der Fallzahlen, eine Neuvereinbarung der Vergütung zu treffen.

## § 2 - Verbleib der Akten

1. Die Akten der Altfälle, die vor dem 01.01.2009 vollständig getilgt worden sind, bei denen die Aufbewahrungsfrist jedoch noch nicht abgelaufen ist, verbleiben bei der Stadt Remscheid.
2. Darlehensfälle, bei denen die Aufbewahrungsfrist am 01.01.2008 abgelaufen, die Grundbucheintragung der Hypothek aber noch nicht gelöscht worden ist, verbleiben ebenfalls bei der Stadt Remscheid und werden von dort ggf. weiter bearbeitet.

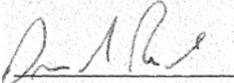
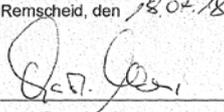
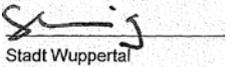
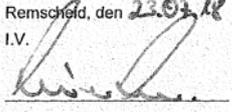
## § 3 - Fortgeltung der Vereinbarung vom 22. Juli 2008

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal und Remscheid zur Übernahme der Verwaltung der Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid durch die Stadt Wuppertal, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 22. Juli 2008 bleibt von dieser Ergänzungsvereinbarung unberührt,

soweit sich nicht ausdrücklich aus dieser Ergänzungsvereinbarung etwas anderes ergibt.

#### § 4 – Ausfertigungen

Diese Ergänzungsvereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jede Stadt sowie die Bezirksregierung Düsseldorf erhält eine Ausfertigung.

<p>Wuppertal, den 06.07.2018</p>  <p>Stadt Wuppertal Oberbürgermeister Andreas Mucke</p>	<p>Remscheid, den 18.02.18</p>  <p>Stadt Remscheid Oberbürgermeister Burkhard Mast-Weisz</p>
<p>Wuppertal, den i.V.</p>  <p>Stadt Wuppertal Stadtdirektor Dr. Johannes Slawig</p>	<p>Remscheid, den 23.02.18</p>  <p>Stadt Remscheid Stadtdirektor Sven Wiertz</p>

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 409

#### 278 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggen über die Durchführung von Vergabeverfahren

Bezirksregierung  
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 15. Oktober 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Burggemeinde Brüggen über die Durchführung von Vergabeverfahren der Burggemeinde Brüggen durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen vom 31.08.2018/06.09.2018 bekannt.

#### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Burggemeinde Brüggen über die Durchführung von Vergabeverfahren der Burggemeinde Brüggen durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen vom 31.08.2018/06.09.2018 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
Raithel

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Burggemeinde Brüggen über die Durchführung von Vergabeverfahren der Burggemeinde Brüggen durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen

Die Burggemeinde Brüggen - vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Gellen - (im Folgenden „Gemeinde“) und der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen - (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### Präambel

Die Zentrale Vergabestelle des Kreises (ZVS) führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde nach den nachfolgenden Regelungen durch. Die Aufgabendurchführung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der vergaberechtlichen Bestimmungen, des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die in § 1 näher bezeichneten Vergabearten und Aufgaben.

Die Partner dieser Vereinbarung streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde mandatiert den Kreis, im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren die in § 2 genannten Aufgaben durchzuführen.
- (2) Alle nicht-förmlichen Vergabeverfahren verbleiben in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 auf die ZVS übertragenen Aufgaben.

## § 2 Leistungen der ZVS

- (1) Im Rahmen der in § 1 Abs. 1 genannten förmlichen Vergabeverfahren erbringt die ZVS unter Beachtung der gemeindlichen Wertgrenzen insbesondere die in der als Anlage 1 Ziffer 2 und 3 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.
- (2) Die ZVS führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe und in sinngemäßer Anwendung der gemeindlichen Regelungen -insbesondere der einschlägigen Dienstanweisungen und Richtlinien- durch.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

## § 3 Leistungen und Rechte der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erbringt gegenüber der ZVS insbesondere die in der als Anlage 1 Ziffer 1 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.
- (2) Die Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde für die Prüfung der durch die ZVS durchgeführten Vergaben bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung ist in der eigenständigen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kreis auf der Grundlage des § 102 Abs. 2 GO NRW geregelt.
- (3) Die Gemeinde bleibt für Rechtschutzverfahren im Unterschwellenbereich und für förmliche Nachprüfungsverfahren im Oberschwellenbereich federführend zuständig. Die Durchführung dieser Verfahren erfolgt in enger Abstimmung mit der ZVS. Anfallende Leistungen sind mit der Kostenerstattung gemäß § 4 abgegolten.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die eigenen verwaltungsinternen Regelungen und das Ortsrecht erforderlichenfalls soweit anzupassen, dass die in dieser Vereinbarung festgelegte ordnungsgemäße Bearbeitung der Vergaben in der ZVS nicht behindert wird.
- (5) Die Gemeinde informiert den Kreis zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, damit dieser die Ausschreibung einplanen kann.

## § 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 3, 5 und 6 auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes".
- (2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Gemeinde die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.
- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Entgeltgruppen ermittelt:
  - Vergabestelle EG 13 (0,015 VZÄ)
  - Vergabestelle EG 10 (0,050 VZÄ)
  - Vergabestelle EG 08 (0,018 VZÄ)
- (4) Bezugsgrundlage für die Personalkosten ist das zwischen der Gemeinde und dem Kreis abgestimmte Stundenberechnungsschema vom 12.04.2018.

Grundlage für die Berechnung der Kostenerstattung ist die Anzahl der Vergabeverfahren in den einzelnen Vergabearten. Unter Berücksichtigung der Stundenansätze je Vergabeart ergibt sich der Gesamtstundenbedarf je Stelle (EG 8, EG 10, EG 13). Entsprechend der Jahresarbeitsstunden (It. KGSt) werden für die Abrechnung die Vollzeitäquivalente (VZÄ) ermittelt. Auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes" wird die Kostenerstattung berechnet.

Ergeben sich nach Abschluss eines Kalenderjahres für dieses abgelaufene Kalenderjahr zwischen dem tatsächlichen Gesamtstundenbedarf über alle Verfahrensarten und dem entsprechenden Gesamtstundenbedarf gemäß Abschlagsberechnung eine Abweichung von mehr als 10 %, so ist die daraus resultierende Differenz zu erstatten bzw. nachzuzahlen.

- (5) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.

- (6) Gemeinkosten werden pauschal als prozentualer Zuschlag auf die nach Abs. 3 von der Gemeinde zu erstattenden Personalkosten ermittelt. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.

### § 5 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreis erstellt bis zum 31.03. eine Abrechnung über die Höhe der nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 für das Vorjahr zu erstattenden Kosten sowie eine Abschlagsberechnung über die Höhe der voraussichtlich für das laufende Jahr zu erstattenden Kosten. Die Gemeinde erstattet dem Kreis die Kosten in Höhe der Abschlagsberechnung hälftig zum 30.06. und 31.12. des jeweils aktuellen Kalenderjahres.

### § 6 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr entstehende Schäden in vollem Umfang selbst. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

### § 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### § 8 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 15.09.2018. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von drei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 9 Salvatorische Klausel

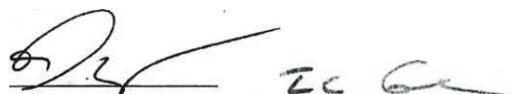
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 31.08.2018

Brüggen, 06.09.2018

Für den Kreis Viersen

Für die Burggemeinde  
Brüggen



Dr. Andreas Coenen  
Landrat

Frank Gellen  
Bürgermeister

### Anlage 1 Übersicht zur Aufgabenverteilung in förmlichen Vergabeverfahren

#### 1 Aufgaben als „beschaffende Stelle“

##### 1.1 Vorbereitung der Ausschreibung

- Bedarfsermittlung und Aufstellung einer Kostenberechnung
- Beschaffungsantrag einschließlich Mitteilung über das Vorliegen der haushalts- und ortsrechtlichen Vorgaben
- Eindeutige Bezeichnung des Auftragsgegenstandes (Bau-, Liefer- oder Dienstleistung bzw. freiberufliche Leistung) oder des Auftragschwerpunktes
- Festlegung des/der CPV-Codes
- Antrag auf Durchführung eines bestimmten Vergabeverfahrens
- Benennung des Produktes und des Sachkontos sowie Dokumentation der Mittelbindung
- Ausfüllen des Vordruckes „Antrag Vergabeverfahren“ und elektronische Weiterleitung an die zentrale Vergabestelle
- Erstellung des Leistungsverzeichnisses und des bepreisten Leistungsverzeichnisses
- Erstellung von Zuschlagskriterien und Wertungsmatrix
- Auflistung von Abweichungen und Ergänzungen zum VHB Bund (Bewerbungsbedingungen, besondere Vertragsbedingungen)
- bei beschränkten Ausschreibungen und nicht-offenen Verfahren (ohne Teilnahmewettbewerb) Vorschlag von mindestens 5, höchstens 7 geeigneten Bietern

- elektronische Übersendung des Leistungsverzeichnisses, des bepreisten Leistungsverzeichnisses, der Wertungsmatrix, der Mittelbindung sowie des fortgeschriebenen Vergabevermerkes in standardisierter, für die eVergabe geeigneter Dateiform an die zentrale Vergabestelle
- Beantragung eines vom Regelfall abweichenden Vergabeverfahrens
- Prüfung der Binnenmarktrelevanz und entsprechende Dokumentation
- Bearbeiten von Nachtragsaufträgen

## 1.2 Ausschreibungsverfahren

- Interne Beantwortung anonymisierter Bieteranfragen und -rügen zum Inhalt des Leistungsverzeichnisses an die zentrale Vergabestelle

## 1.3 Angebotsprüfung und Wertung

- Abschließende rechnerische, sachliche, fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote und Dokumentation in einem abschließenden Vergabevermerk zu diesen Prüfergebnissen
- Mitteilung an ZVS, aus welchen Gründen Angebote aus materieller Sicht nicht gewertet werden können
- Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und Erstellen eines Vergabevorschlages
- Auftragsschreiben mit Auftragsbestätigung an erfolgreichen Bieter
- Mitteilung aller erforderlichen Daten zur Erfüllung der Bekanntmachungspflichten vor beschränkten Ausschreibungen, im Anschluss an beschränkte und EU-Ausschreibungen sowie während eines Ausschreibungsverfahrens an die zentrale Vergabestelle
- Prüfung der Eignung der Bieter in technischer und fachlicher Hinsicht sowie Definition der Eignungsanforderungen in formeller Hinsicht (Qualifikationsnachweise, Umsatzschwellen, Mitarbeiteranzahl etc.)

## 2 Aufgaben der zentralen Vergabestelle

### 2.1 Vorbereitung der Ausschreibung

- Prüfung der vorgeschlagenen Vergabe- und Vertragsordnung und des vorgeschlagenen Verfahrens sowie abschließende Festlegung
- Erstellung des vergaberechtlichen Fristenplanes und Abstimmung mit der beschaffenden Stelle
- Anlegen der förmlichen Vergabe im elektronischen Vergabemanagementsystem und Erfassung der Vergabenummer im Vergabevermerk
- Veröffentlichungs-, Anfrage-, Informations- und Anzeigepflichten

- bei beschränkten Ausschreibungen: Festlegen des endgültigen Bieterkreises nach Abstimmung mit der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung
- Erstellung der Ausschreibungsvordrucke
- Vergaberechtliche Prüfung der Ausschreibungsunterlagen sowie der beantragten, vom Regelfall abweichenden Vergabeverfahren unter Einbindung der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung (technische Prüfung)
- Einholung der Zustimmung zum Versand der Vergabeunterlagen bei der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung

### 2.2 Ausschreibungsverfahren

- Versand von Angebotsunterlagen
- Sammlung eingehender Angebote
- Bearbeitung von Bieterfragen und Bieterkommunikation während der förmlichen Ausschreibungsverfahren, bei Fragen zum Leistungsverzeichnis durch anonymisierte interne Rückfragen bei der beschaffenden Stelle
- Prüfung der Notwendigkeit und rechtlichen Begründbarkeit von Fristverlängerungen im laufenden Verfahren sowie Verfahrensaufhebungen nach Stellungnahme der beschaffenden Stelle (ggfs. Einbindung der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung)
- Durchführung und Niederschrift der Angebotsöffnung
- Mitteilung des Submissionsergebnisses an anfordernde Bieter (nur VOB/A national) bzw. Information der Bieter (VOB/A-EU)

### 2.3 Angebotsprüfung und Wertung

- Formale Prüfung und Prüfung auf rechnerische Richtigkeit mit Erstellung eines Preisspiegels mit den Preisen des bepreisten Leistungsverzeichnisses
- Digitalisierung aller Papierangebote einschließlich der Ergebnisse der formalen und rechnerischen Prüfung zur anschließend rein elektronischen Weiterverarbeitung und Hinterlegung dieser Angebote mit Prüfergebnissen in der elektronischen Vergabeakte
- Nachforderung von Unterlagen nach Rücksprache mit der beschaffenden Stelle
- Mitteilung an Bieter, die aus formellen Gründen ausgeschlossen werden müssen
- Erster Ansprechpartner bei Vergabebeschwerden
- Führen der elektronischen Vergabeakte im Vergabemanagementsystem durch Hinterlegung der Vermerke der beschaffenden Stellen und der eigenen Prüfungsergebnisse
- Veröffentlichungs-, Anfrage-, Informations- und Anzeigepflichten
- Abschreiben der erfolglosen Bieter

- Führen der zentralen Bieter- und Auftragsdatenbank mit Übersendung von Bieterdaten zur Vorbereitung freihändiger Vergaben und beschränkter Ausschreibungen (ohne Teilnahmewettbewerb) an die beschaffenden Stellen

### 3 Vergabebegleitende rechtliche Prüfung

#### 3.1 Allgemeine Aufgaben

- vergaberechtliche Beratung der beschaffenden Stellen

#### 3.2 Vorbereitung der Ausschreibung

- Vergabe- und vertragsrechtliche Prüfung der Ausschreibungsunterlagen
- Vergaberechtliche Prüfung der Anträge auf Durchführung vom Regelfall abweichender Vergabeverfahren

#### 3.3 Ausschreibungsverfahren

- Vergaberechtliche Prüfung und Bewertung von Bieterkommunikation und Bieterträgen
- Handlungsempfehlung bezüglich Bieterkommunikation und eventuell notwendiger Veränderungen der Zuschlag- und Bindefristen

#### 3.4 Angebotsprüfung und Wertung

- rechtliche Prüfung von Vergabebeschwerden
- rechtliche Prüfung fakultativer Ausschlussgründe i.S.d. GWB

### 4 Nachrichtlich: Vergabebegleitende Aufgaben der Rechnungsprüfung insbesondere

#### 4.1 Vorbereitung der Ausschreibung

- Prüfung des Leistungsverzeichnisses, des bepreisten Leistungsverzeichnisses und der Wertungsmatrix auf (technische) Plausibilität und Vereinbarkeit mit dem Vergabe- und Haushaltsrecht (Gebot der sparsamen Mittelverwendung)
- Freigabe der Ausschreibungsunterlagen zur Veröffentlichung durch die zentrale Vergabestelle

#### 4.2 Angebotsprüfung und Wertung

- Prüfung der Angebotsunterlagen, des Preisvergleichs und des Vergabevorschlages auf Vereinbarkeit mit dem Vergabe- und Haushaltsrecht
- Zustimmung zum Vergabevorschlag und Weiterleitung der Unterlagen zum Abschluss des Ausschreibungsverfahrens an die zentrale Vergabestelle.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 411

### 279 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf

Bezirksregierung  
32.01.02.01-01\_RPÄ-117

Düsseldorf, den 15. Oktober 2018

#### Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Funktion als regionaler Planungsträger gemäß § 6 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf damit beauftragt, die vorbereitenden Arbeiten zur Änderung des RPD aufzunehmen, um einem erhöhten Wohnbauflächenbedarf in der Region gerecht zu werden. Die planerische Konsequenz der Evaluation des Wohnbauflächenbedarfs im Planungsraum wird eine Festlegung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplan sein können.

Die zeichnerische Festlegung erfolgt im Maßstab 1:50 000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen. Die Festlegung von ASB im Regionalplan erfolgt in Form von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Das sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG sollen die neuen zeichnerischen Darstellungen einer umfassenden Umweltprüfung unterzogen werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Das Plangebiet umfasst die gesamte Planungsregion, welche sich aus den Kreisen Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen sowie den kreisfreien Städten Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal zusammen setzt (siehe auch nachfolgendes Schaubild).



— Abgrenzung der Planungsregion

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlIG NRW bekanntgegeben.

Rückfragen richten Sie bitte an Frau Juszczak, Tel. 0211/475-2357, E-Mail an [Alexandra.Juszczak@brd.nrw.de](mailto:Alexandra.Juszczak@brd.nrw.de) oder an Herrn van Gemmeren, Tel. 0211/475-2358, E-Mail an [Christoph.vanGemmeren@brd.nrw.de](mailto:Christoph.vanGemmeren@brd.nrw.de).

Im Auftrag  
gez. van Gemmeren

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 415

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 280 Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette am 23. November 2018

#### Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 23. November 2018, 11.00 Uhr, findet im Schloss Dilborn, Dilborner Straße 61, 41379 Brüggen, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

#### Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2017 und zur Jahresabschlussprüfung 2017
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
4. Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und Stellenplan
5. Landeswettbewerb „Naturparkschau 2021“
6. Umbenennung Naturpark Schwalm-Nette
7. Qualitätsoffensive der Naturparke  
- Rezertifizierung Naturpark Schwalm-Nette
8. Wahl eines Mitgliedes der Verbandsversammlung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette
9. Bericht des Verbandsvorstehers
10. Mitteilungen und Anfragen

Wegberg, den 11. Oktober 2018

gez. Dr. Schmitz  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 416







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf